



GEMEINDE **GRUB** AR

*Einfach schön!*

---

# **GEMEINDEORDNUNG der Gemeinde Grub AR**

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Grundlagen

|        |                              |
|--------|------------------------------|
| Art. 1 | Zweck.....                   |
| Art. 2 | Einwohnergemeinde.....       |
| Art. 3 | Organe.....                  |
| Art. 4 | Allgemeine Bestimmungen..... |

### II. Die Stimmberechtigten

|        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| Art. 5 | Gesamtheit der Stimmberechtigten..... |
| Art. 6 | Wahlen.....                           |
| Art. 7 | Obligatorisches Referendum.....       |
| Art. 8 | Fakultatives Referendum.....          |

### III. Initiativrecht

|         |                                     |
|---------|-------------------------------------|
| Art. 9  | Gegenstand, Unterschriftenzahl..... |
| Art. 10 | Form.....                           |
| Art. 11 | Verfahren.....                      |
| Art. 12 | Gegenvorschlag doppeltes Ja.....    |

### IV. Mitwirkungsrechte

|         |                                           |
|---------|-------------------------------------------|
| Art. 13 | Vernehmlassungen.....                     |
| Art. 14 | Öffentliche Orientierungsversammlung..... |
| Art. 15 | Petitionsrecht.....                       |

### V. Der Gemeinderat

|         |                                             |
|---------|---------------------------------------------|
| Art. 16 | Zusammensetzung, Amtsdauer.....             |
| Art. 17 | Sitzungsturnus.....                         |
| Art. 18 | Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus.....   |
| Art. 19 | Aufgaben und Befugnisse.....                |
|         | a) Im Allgemeinen.....                      |
|         | b) Delegationen.....                        |
|         | c) Erbschaftsamt.....                       |
| Art. 20 | d) Finanzkompetenzen.....                   |
| Art. 21 | e) Ausserordentliche Lagen.....             |
| Art. 22 | Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident..... |
| Art. 23 | Vizepräsidentin, Vizepräsident.....         |
| Art. 24 | Gemeindeschreiberin, Gemeindeschreiber..... |
| Art. 25 | Büro des Gemeinderates.....                 |

**VI. Die Geschäftsprüfungskommission**

- Art. 26 Zusammensetzung.....
- Art. 27 Aufgaben.....

**VII. Kommissionen**

- Art. 28 Wählbarkeit und Wahlen.....
- Art. 29 Rücktritte aus Kommissionen.....
- Art. 30 Organisation der Kommissionen.....
- Art. 31 Beschlussfähigkeit.....
- Art. 32 Verbindlichkeit von Voranschlägen.....
- Art. 33 Antragstellung.....

**VIII. Rechtsschutz**

- Art. 34 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde.....

**IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 35 Inkrafttreten.....

**ANHANG**

- Übersicht Finanzkompetenzen.....

# GEMEINDEORDNUNG

## der Gemeinde Grub AR

vom 18. Juni 2023

Die *Einwohnergemeinde Grub*,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und  
Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

|                      |
|----------------------|
| <b>I. Grundlagen</b> |
|----------------------|

Art. 1

*Zweck*<sup>3</sup>

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Grub im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2

*Einwohnergemeinde*<sup>4</sup>

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3

*Organe*<sup>5</sup>

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> Kantonsverfassung (bGS 111.1)

<sup>2</sup> Gemeindegesetz (bGS 151.11)

<sup>3</sup> Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung, Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung, Art. 2 Gemeindegesetz

<sup>5</sup> Art. 13 Gemeindegesetz

**Art. 4**

*Allgemeine  
Bestimmungen*

Es gelten die kantonalen Vorschriften<sup>6</sup> für

- Wahlen;
- Unvereinbarkeit;
- Amtsdauer;
- Ausstand;
- Protokoll;
- Schweigepflicht;
- Information und Akteneinsicht;
- Aufbewahrung und Archivierung.

|                                  |
|----------------------------------|
| <b>II. Die Stimmberechtigten</b> |
|----------------------------------|

**Art. 5**

*Gesamtheit der  
Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

**Art. 6**

*Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen<sup>8</sup>:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 7**

*Obligatorisches  
Referendum*

Der Volksabstimmung unterliegen<sup>9</sup>:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, die den Betrag von CHF 200'000 übersteigen;
- c) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, die den Betrag von CHF 30'000 übersteigen;
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- e) Voranschlag und Steuerfuss;
- f) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

---

<sup>6</sup> Art. 5 bis Art. 12 Gemeindegesetz

<sup>7</sup> Art. 14 Abs. 1 Gemeindegesetz

<sup>8</sup> Art. 15 Gemeindegesetz

<sup>9</sup>..Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

**Art. 8**

*Fakultatives<sup>10</sup>  
Referendum*

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 200'000;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 30'000;
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- d) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- e) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden;
- g) Jahresrechnung;
- h) Schaffung neuer Stellen.

|                            |
|----------------------------|
| <b>III. Initiativrecht</b> |
|----------------------------|

**Art. 9**

*Gegenstand  
Unterschriftenzahl*

<sup>1</sup> Mit einer Initiative<sup>11</sup> können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

**Art. 10**

*Form*

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

**Art. 11**

*Verfahren*

---

<sup>10</sup> Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz

<sup>11</sup> Art. 106 Abs. 4, Art. 51f Kantonsverfassung

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative<sup>12</sup>.

**Art. 12**

*Gegenvorschlag  
doppeltes Ja*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie<sup>14</sup>:

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
- b) übergeordnetem Recht widerspricht;
- c) undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

|                                           |
|-------------------------------------------|
| <b>IV. Mitwirkungsrechte<sup>15</sup></b> |
|-------------------------------------------|

**Art. 13**

*Vernehmlassung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterstellt Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen interessierten Kreisen während mindesten 30 Tagen zu einer Vernehmlassung.

<sup>2</sup> Zu anderen wichtigen Geschäften kann ebenfalls eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

**Art. 14**

*Öffentliche Orientierungsversammlung*

<sup>1</sup> Zur Information der Stimmberechtigten können öffentliche Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Solche Veranstaltungen im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen sind spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen.

---

<sup>12</sup> Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>13</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

<sup>14</sup> Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung

<sup>15</sup> Art. 4 Abs. 2 Gemeindegesetz

**Art. 15**

*Petitionsrecht<sup>16</sup>*

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- <sup>2</sup> Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten,<sup>17</sup> jedoch spätestens innert 60 Tagen über das weitere Vorgehen zu informieren.

|                           |
|---------------------------|
| <b>V. Der Gemeinderat</b> |
|---------------------------|

**Art. 16**

*Zusammensetzung  
Amtdauer*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtdauer beträgt vier Jahre<sup>18</sup>.
- <sup>3</sup> Rücktritte sind bis spätestens 30. November schriftlich einzureichen<sup>19</sup>.

**Art. 17**

*Sitzungsturnus*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.
- <sup>2</sup> So oft es die Geschäfte erfordern, können durch das Gemeindepräsidium oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden.

**Art. 18**

*Beschlussfähigkeit  
Abstimmungsmodus*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind alle Mitglieder mit dem Vorgehen einverstanden, können definierte Geschäfte auch per Zirkulationsbeschluss oder in virtueller Versammlung gefasst werden.
- <sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in) den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich<sup>20</sup>.

---

<sup>16</sup> Art. 16 Kantonsverfassung

<sup>17</sup> Art. 16 Abs. 2 Kantonsverfassung

<sup>18</sup> Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 65 Kantonsverfassung

<sup>19</sup> Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>20</sup> Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz (bGS 133.1)

**Art. 19**

*Aufgaben und  
Befugnisse*

*a) Im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat<sup>21</sup> ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Er erlässt unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde und führt dieses periodisch nach.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überträgt einzelne Vollzugsaufgaben und Befugnisse an Kommissionen. Mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeinderat besondere Kommissionen betrauen.

*b) Kommissionen*

<sup>4</sup> In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB<sup>22</sup> werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

*c) Erbschaftsamt*

<sup>5</sup> Der Gemeinderat;

- a) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen;
- b) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;
- c) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- d) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und setzt die Beschlüsse um;
- e) beschliesst über die Aufhebung von Stellen für das Gemeindepersonal;
- f) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;
- g) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde<sup>23</sup>;
- h) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen (unter Vorbehalt von Art. 6) sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- i) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- j) kann Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht auszeichnen; diesem kommen keine Rechtswirkungen zu;
- k) vertritt die Gemeinde nach aussen;
- l) wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

---

<sup>21</sup> Art. 18 Gemeindegesetz

<sup>22</sup> .Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (bGS 211.1)

<sup>23</sup> Art. 11 Abs. 2 Gemeindegesetz

**Art. 20**

*d) Finanzkompetenzen<sup>24</sup>*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Voranschlag und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben, Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis CHF 100'000;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis CHF 15'000;

**Art. 21**

*e) ausserordentliche Lagen<sup>25</sup>*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

<sup>2</sup> Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

**Art. 22**

*Gemeindepräsidentin,  
Gemeindepräsident<sup>26</sup>*

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates und leitet das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

<sup>4</sup> Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

**Art. 23**

*Vizepräsidentin,  
Vizepräsident*

<sup>1</sup> Stellvertretung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, falls diese/dieser am Ausüben ihrer/seiner Funktion verhindert ist.

---

<sup>24</sup> Art. 19 Gemeindegesetz

<sup>25</sup> Art. 20 Gemeindegesetz

<sup>26</sup> Art. 21 Gemeindegesetz

**Art. 24**

*Gemeindeschreiberin,  
Gemeindeschreiber<sup>27</sup>*

- <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindkanzlei.
- <sup>2</sup> Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- <sup>3</sup> Er oder sie unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Arbeit des Gemeinderates.

**Art. 25**

*Büro des Gemeinderats*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) besteht.
- <sup>2</sup> Das Büro unterstützt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin bei der Planung und Leitung der Arbeit des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Dem Gesamtgemeinderat ist über dringende Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

|                                                         |
|---------------------------------------------------------|
| <b>VI. Die Geschäftsprüfungskommission<sup>28</sup></b> |
|---------------------------------------------------------|

**Art. 26**

*Zusammensetzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Art. 27**

*Aufgaben*

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören<sup>29</sup>. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.
- <sup>4</sup> Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

---

<sup>27</sup> Art. 22 Gemeindegesetz

<sup>28</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

<sup>29</sup> Art. 23 Abs. 3 Gemeindegesetz

## VII. Kommissionen

### Art. 28

*Wählbarkeit und  
Wahlen*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen<sup>30</sup>.
- <sup>2</sup> Wählbar ist jede urteilsfähige Person<sup>31</sup>.
- <sup>3</sup> In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.
- <sup>4</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied bzw. Gemeindevertreter wird der/dem Gewählten, sofern sie/er nicht dem Gemeinderat angehört, schriftlich mitgeteilt.
- <sup>5</sup> Ablehnung der Wahl ist innert acht Tagen der Gemeindepräsidentin, bzw. dem Gemeindepräsidenten schriftlich mitzuteilen, ansonsten das Amt für ein Jahr zu versehen ist.

### Art. 29

*Rücktritte aus  
Kommissionen*

- <sup>1</sup> Rücktritte aus Kommissionen auf Ende Amtsjahr sind dem Gemeinderat schriftlich, spätestens per 30. November, einzureichen.
- <sup>2</sup> Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate.

### Art. 30

*Organisation der  
Kommissionen*

- <sup>1</sup> Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- <sup>2</sup> Alle nach Art. 19 Abs. 5 Bst. h bestimmten Kommissionen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

### Art. 31

*Beschlussfähigkeit*

Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beratende Kommissionsmitglieder üben kein Stimmrecht aus.

### Art. 32

*Verbindlichkeit von  
Voranschlägen*

Die Kommissionen haben den von den Stimmberechtigten bewilligten Voranschlag einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat,

<sup>30</sup> Art. 24 Gemeindegesetz

<sup>31</sup> Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz

wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen.

Art. 33

*Antragstellung*

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

## **VIII. Rechtsschutz**

Art. 34

*Rechtsmittel<sup>32</sup>*

*Aufsichtsbeschwerde*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen

- a) gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>33</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

<sup>33</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

<sup>34</sup> Gesetz über die politischen Rechte

|                                               |
|-----------------------------------------------|
| <b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> |
|-----------------------------------------------|

Art. 35

*Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>35</sup> in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 26. November 2000.

Grub AR, 15. August 2023

**Gemeinderat Grub AR**

Mathias Züst

Gemeindepräsident

Martina Moser

Gemeindeschreiber-Stv.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Grub AR genehmigt am: 18. Juni 2023

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am: 15. August 2023

---

<sup>35</sup> Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung, Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

## **ANHANG**

### **Übersicht Finanzkompetenzen**

|                                 | Obligatorisches<br>Referendum<br>Art. 7 Abs. 1 Bst. b - d | Fakultatives<br>Referendum<br>Art. 8 Abs. 1 Bst. a - c | Gemeinderats-<br>entscheid<br>Art. 20 Abs. 2 Bst. b -<br>d |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Neue einmalige Ausga-<br>ben    | über CHF 200'000                                          | bis CHF 200'000                                        | bis CHF 100'000                                            |
| Neue wiederkehrende<br>Ausgaben | über CHF 30'000                                           | bis CHF 30'000                                         | Bis CHF15'000                                              |